

RS OGH 1966/2/9 3Ob10/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1966

Norm

EO §210 IVA

EO §216 I

EO §216 II

Rechtssatz

Es ergibt sich bereits aus der Vorschrift des§ 210 EO und den Verteilungsgrundsätzen des§ 216 EO, auf welche Weise ein etwa freiwerdender Meistbotrest an die noch nicht zum Zuge gelangten Gläubiger zu verteilen ist; daß nur jene Berechtigten zum Zuge kommen könnten, die gegen die Zuweisung der Kredithypothek Widerspruch erhoben haben, ist nicht einzusehen und würde gegen die gesetzlichen Verteilungsgrundsätze verstößen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 10/66

Entscheidungstext OGH 09.02.1966 3 Ob 10/66

EvBl 1966/266 S 326

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0003280

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>